



Inhalt	Seite
<i>Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25. Juni 2014</i>	614
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 14 Berg am Laim Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079 Grafinger Straße (südlich), Innsbrucker Ring (westlich), Westerhamer Straße (nordöstlich)</i>	660
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageanpassung und barrierefreiem Haltestellenausbau in der Tegernseer Landstraße zwischen Grünwalder/ Candidstraße und Tegernseer Platz beantragt</i>	660
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageanpassung sowie den Einbau neuer Abbiegegleise an der Gleiskreuzung Tegernseer Landstraße/ St.-Bonifatius-Straße und den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Ostfriedhof beantragt.</i>	661
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas. Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.09.2014 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge</i>	662
<i>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose</i>	669
<i>Pelkovenstr. 55 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 97/0) Neubau einer Balkonanlage und einer Lagerfläche Aktenzeichen: 602-1.2-2014-6654-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	670
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hofmannstr. 9, Fa. Vinzenz Murr GmbH Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4,19 BImSchG</i>	671
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	672
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	673



„Amtlicher Hinweis:

Die vom Stadtrat am 09.04.2014 beschlossene Sondernutzungsgebührensatzung wurde am 24.04.2014 unvollständig von Oberbürgermeister Ude ausgefertigt und am 30.05.2014 im Amtsblatt Nr. 15 bekanntgemacht. Sie wird aus diesem Grunde nach am 25.06.2014 erfolgter neuer Ausfertigung durch Oberbürgermeister Reiter nachfolgend erneut bekanntgemacht.“

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS -)

vom 25.06.2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Landeshauptstadt München erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

(3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.

(2) Die Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage II beigefügten Straßengruppenverzeichnis. Die Auflistung ist stadtbezirksbezogen. Im Verzeichnis unter dem jeweiligen Stadtbezirk nicht aufgeführte Straßen(-züge), Wege und Plätze bzw. Hausnummernbereiche etc. gehören zur Straßengruppe I.

(3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis. Sie sind nach der jeweiligen Straßengruppe in Anlage II zu differenzieren.

§ 5 Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen (vgl. Anlage I, Gebührentarife 20 und 21) kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen

Anzeige des Übergangs bei der Landeshauptstadt München auf die andere Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 9 Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.

(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

1. die Ausübung von Straßenmusik und -kunst im Gebiet gemäß § 1 Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal;
2. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
3. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
4. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
5. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können sowie
6. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Bereits abgeschlossene bürgerlich-rechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

(2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München vom 05.06.1985 (MüABl. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2010 (MüABl. S. 113), außer Kraft.

Anlage I

Gebührenverzeichnis

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

1. Baumaßnahmen

1.1 Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)	
je angefangenem m ² / pro angefangener Woche	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	
1.2 Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten (vgl. § 19 Abs. 2 der SoNuRL)	
a) Abmessung A (2,00 - 2,50 m x 4,60 - 5,50 m)/ pro angefangenem Monat	163,00 Euro
b) Abmessung B (über 2,50 m x über 5,50 m)/ pro angefangenem Monat	248,00 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

2. Überspannungen (vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund zur Versorgung von Baustellen)

Stück/ pro angefangenem Monat pro Überquerung	50,00 Euro
---	------------

3. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund

3.1 Vorrichtungen von mehr als 0 cm bis 15 cm Ausladung (Fremdwerbeanlagen sowie gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	2,50 Euro	5,50 Euro	9,00 Euro	15,00 Euro
3.2 Vorrichtungen über 15 cm bis 40 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	6,50 Euro	12,50 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro
3.3 Vorrichtungen über 40 cm bis 80 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	10,00 Euro	17,50 Euro	30,50 Euro	46,00 Euro
3.4 Vorrichtungen über 80 cm bis 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	12,50 Euro	24,50 Euro	41,50 Euro	61,50 Euro
3.5 Vorrichtungen über 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	19,50 Euro	34,00 Euro	61,50 Euro	92,50 Euro
3.6 Erlaubte, vorübergehende Sonderwerbungen für Räumungsverkäufe, Oktoberfest, Weihnachten usw. werden mit 25 % der Normalgebühr veranschlagt. Auch bei mehrmaligen Werbungen wird die Gebühr nur einmal jährlich erhoben.				

4. nicht freistehende Automaten (ab 15 cm Ausladung)

4.1 Kleinautomaten bis 0,2 m² Frontfläche

Straßengruppe	I	II	III	S
jährlich	8,00 Euro	12,50 Euro	23,00 Euro	34,00 Euro

4.2 Automaten über 0,2 m² bis 1 m² Frontfläche

Straßengruppe	I	II	III	S
jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro

4.3 Automaten über 1 m² Frontfläche

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden weiteren angefangenen m ² zusätzlich/ jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro

5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

6.1 Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

6.2 Im Rahmen von Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen (vgl. § 17 SoNuRL)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	37,00 Euro			
Durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden.				

**7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe	I	II	III	S
a) im Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	12,00 Euro			
b) außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	9,00 Euro	9,00 Euro	12,00 Euro	15,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro

**8. Ambulanter Handel mit Blumen
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² / monatlich	5,00 Euro	5,00 Euro	10,00 Euro	25,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro

9. Werbeverkauf

9.1. im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2. außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro

10. Zeitungskioske

Straßengruppe	I	II	III
bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1.090,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro

11. Zeitungsentnahmegerate zum Selbstverkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht (vgl. § 14 SoNuRL)

pro Vorrichtung/ jährlich	90,00 Euro
---------------------------	------------

12. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil im Umhergehen oder von einem Stand aus (vgl. § 14 SoNuRL)

12.1 Verteilen bzw. Verkauf im Umhergehen

täglich	10,00 Euro
---------	------------

12.2 Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand aus

für jeden angefangenen m ² / täglich	10,00 Euro
---	------------

13. Taxirufsäulen

jährlich	18,00 Euro
----------	------------

14. Nicht erlaubnisfähige mobile Fahrradständer, nicht erlaubnisfähige Anlehngeleänder für Fahrräder sowie nicht erlaubnisfähige feste Fahrradbestellanlagen (§ 16 Abs. 3 SoNuRL)

Stück/ wöchentlich	15,00 Euro
--------------------	------------

15. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Stück/ wöchentlich	8,00 Euro
--------------------	-----------

16. Losverkaufstische

jährlich	55,00 Euro
----------	------------

17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln

Straßengruppe	I und II	III und S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	10,00 Euro	20,00 Euro

18. Freischankflächen

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m ² / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	6,00 Euro
--	-----------

20. Erker und Aufzugsschächte ab dem 1. Obergeschoss, Vordächer und Balkone

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	7,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	175,00 Euro
über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	14,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	350,00 Euro

21. Treppenanlagen, nicht unter § 10 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung fallende Rampen sowie Trittstufen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone und Aufzugsschächte im Erdgeschoss

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	8,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	200,00 Euro
über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	16,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	400,00 Euro

22. Blumen- und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe

pro Stand für den Zeitraum beginnend mit dem zwischen dem 12. und 18.10. liegenden Samstag bis einschließlich 02.11. desselben Kalenderjahres	65,00 Euro
Für Auf- und Abbauzeiten erhöht sich die Gebühr um 5,00 Euro pro Tag	

23. Christbaumverkauf vor Weihnachten

für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m ²	64,00 Euro
pro weitere angefangene 10 m ²	9,00 Euro
Für Auf- und Abbauzeiten erhöht sich die Gebühr um 5,00 Euro pro Tag	

24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

25. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen

Rahmengebühr	191,50 - 676,50 Euro
a) ermäßigt	54,90 Euro
b) ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c) Intervallsperre	210,70 Euro
d) Sperre	280,80 Euro
e) Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro
f) Sonderfälle (z.B. Sperre von Altstadtstraße u.ä.)	676,50 Euro

26. Sondernutzungen zu Informationszwecken

26.1 Informationsstand	
Informationsstand im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung je Stand pro Tag:	12,00 Euro
In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3: je Stand pro Tag:	8,00 Euro
In den übrigen Stadtbezirken je Stand pro Tag:	6,00 Euro
26.2 Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer	
im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	120,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	50,00 Euro
26.3 Infomobil (Bus, LKW)	
im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	60,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	30,00 Euro
26.4 Presse-/Fototermin	
Presse-/Fototermin im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung pro Termin und Tag:	50,00 Euro
In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3: pro Termin und Tag:	35,00 Euro
In den übrigen Stadtbezirken pro Termin und Tag:	25,00 Euro

27. Zufahrtserlaubnisse Fußgängerbereiche für LKW mit zulässigem Gesamtgewicht von über 7,5 t

a) Erlaubnis für bis zu 2 Tage/ je Tag	42,00 Euro
b) Erlaubnis für 3-7 Tage	128,00 Euro
c) Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	64,00 Euro

28. Künstlermarkt Leopoldstraße

pro Stand und Saison (d.h. während der mitteleuropäischen Sommerzeit)	40,00 Euro
---	------------

29. Standplätze für Wertstoffcontainer

pro angefangenem Monat und m ²	1,20 Euro
---	-----------

30. Selbst gefertigte kunsthandwerkliche Gegenstände

pro Stand und Woche	20,50 Euro
---------------------	------------

31. Temporäre Sondernutzungen

(wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL), erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration (vgl. § 18 Abs. 3 SoNuRL) usw.)

a) je angefangenem m ² / pro Tag	1,50 Euro
b) je Straßenbaum/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

32. Marktveranstaltungen

a) Allgemeine Marktveranstaltung

aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und lfd.

Frontmeter der Verkaufseinrichtung

18,00 Euro

bb) in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und lfd. Frontmeter

der Verkaufseinrichtung

9,00 Euro

b) Christkindlmarkt

aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	6,90 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	5,85 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren, gebrannte Mandeln; Glückshafen	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	1,06 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	5,31 Euro pro m ² und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	5,31 Euro pro Tag

bb) in den übrigen Stadtbezirken

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei; Fischbraterei; Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	3,45 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	2,93 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-) Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	0,53 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	2,66 Euro pro m ² und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	2,66 Euro pro Tag

Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 100,00 Euro pro Tag.

33. Veranstaltungen, Ausstellungen

a) Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3/ pro Tag und m ²	
für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,30 Euro
für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
b) in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m ²	
für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,15 Euro
für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro

Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag. Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.

34. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Sondernutzung im Rahmen des Warenverkaufs/ je Tag und Ort	5,00 Euro
---	-----------

35. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20,00 Euro bis 200,00 Euro
--------------	----------------------------

36. Verbraucherbefragung/ Marktforschung

pro angefangenem Monat	50,00 Euro
------------------------	------------

37. Telefonstelen

innerhalb des Altstadttrings/ pro angefangenem Monat	58,00 Euro
außerhalb des Altstadttrings, aber innerhalb des Mittleren Rings/ pro angefangenem Monat	28,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet/ pro angefangenem Monat	0,60 Euro

38. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)

Straßengruppe	I	II	III	S
a) groß				
Euro/ Jahr	35,00	53,00	85,00	135,00
b) klein				
Euro/ Jahr	15,00	23,00	38,00	62,00

39. Wertzeichen-/ Telefonkartengeber

Straßengruppe	I	II	III	S
Euro/ Jahr	11,00	17,00	35,00	88,00

40. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen

je angefangener m ² Werbefläche/ pro angefangener Woche	5,00 Euro
Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

41. Promotionveranstaltungen

a) Karlsplatz/ je Tag	
bis 5 m ²	100,00 Euro
bis 10 m ²	200,00 Euro
bis 15 m ²	300,00 Euro
bis 20 m ²	400,00 Euro
bis 25 m ²	500,00 Euro
b) Schützenstraße/ je Tag	100,00 Euro

42. Werbemaßnahmen, die auf Veranstaltungen hinweisen, die im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen

je angefangenem m ² Werbefläche/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

43. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“

pro Jahr (ab Datum der Erlaubnis)	800,00 Euro
für jeden angefangenen Kalendermonat	66,66 Euro

44. Werbeeinrichtungen

Straßengruppe	I	II	III	S
44.1 Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug/ pro Hänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad/ Anhänger	140,00 Euro	160,00 Euro	180,00 Euro	200,00 Euro
44.2 Kundenstopper je Kundenstopper/ pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.3 Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon/ pro angefangenem m ² je angefangener Woche	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

45. Werbemaßnahmen

45.1 Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung pro angefangener Woche/ je Person	30,00 Euro
45.2 Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren (vgl. § 13 Abs. 2 SoNuRL; in Abgrenzung zu den Gebührensätzen 11 und 12 dieser Satzung) oder Warenproben außerhalb von erlaubten Promotionsveranstaltungen/ je Tag und Person	30,00 Euro
45.3 Anbringen von Handzettelvorrichtungen oder Warenprobenvorrichtungen zu Gewerbezwecken an Fahrzeugen oder ortsfesten Einrichtungen/ pro Tag und je Fahrzeug bzw. je ortsfester Einrichtung	30,00 Euro
45.4 Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge/ je Fahrzeug pro Tag	100,00 Euro

46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1 mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)

je Fahrzeug/ monatlich	40,00 Euro
------------------------	------------

46.2 Bauchladen, Grillwalker/-innen oder ähnliche mobile Straßenverkäufe

pro Vorrichtung/ täglich	14,00 Euro
--------------------------	------------

47. Restmüllcontainer

Straßengruppe	I	II	III	S
pro m ² / je angefangener Woche	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

48. Aufstellen von Nächtigungscontainern und isolierter Sanitäranlagen

pro Schlafplatz/ je Tag	10,00 Euro
pro Sanitäranlage/ je Tag	10,00 Euro

49. Abstellen von Fahrzeugen/ Fahrrädern, die nicht zugelassen sind und/ oder die nicht betriebsbereit sind

Straßengruppe	I	II	III	S
Krad/ Krad-Hänger pro angefangener Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro
Fahrrad/ Fahrrad-Hänger pro angefangener Woche	15,00 Euro	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro
PKW/ PKW-Hänger pro angefangener Woche	50,00 Euro	60,00 Euro	70,00 Euro	80,00 Euro
LKW/ LKW-Hänger pro angefangener Woche	100,00 Euro	120,00 Euro	140,00 Euro	160,00 Euro

50. Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container sowie sonstige unerlaubte Sammelbehältnisse (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 SoNuRL)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro Container/ je angefangener Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro

51. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

Straßengruppe	I	II	III	S
Rahmengebühr/ pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich	0,10 - 50,00 Euro	0,15 - 70,00 Euro	0,30 - 100,00 Euro	0,50 - 120,00 Euro
Regelgebühr/ pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich	4,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	13,00 Euro
a) Im Regelfall gilt die Regelgebühr				
b) In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.				

**Anlage II
Straßengruppenverzeichnis**

Stadtbezirk 1

Adelgundenstraße	II
Albertgasse	S
Alexandrastraße	II
Alfons-Goppel-Straße	II
Altenhofstraße	II
Altheimer Eck	III
Amiraplatz	III
Am Einlass	II
Am Kosttor	II
An der Hauptfeuerwache	II
Angertorstraße	II
Augustinerstraße	S
Blumenstraße	III
Bräuhausstraße	II
Briener Straße	
1, 3 - 11, 13 und 14	III
Bruderstraße	II
Brunnstraße	III
Bürkleinstraße	II
Burgstraße	III
Christophstraße	II
Damenstiftstraße	III
Dianastraße	II
Dienerstraße	S
Dreifaltigkeitsplatz	S
Dürnbräugasse	II
Dultstraße	III
Eisenmannstraße	III
Emil-Riedel-Straße	III

Ettstraße	S
Färbergraben	S
Falkenbergstraße	II
Falkenturmstraße	II
Filserbräugasse	S
Franz-Josef-Strauß-Ring	III
Frauenplatz	S
Frauenstraße	III
Fürstenfelder Straße	III
Galeriestraße	II
Gewürzmühlstraße	II
Hackenstraße	III
Hartmannstraße	III
Heiliggeiststraße	S
Hermann-Sack-Straße	III
Herrnstraße	II
Herzog-Max-Straße	S
Herzog-Rudolf-Straße	II
Herzogspitalstraße	III
Herzog-Wilhelm-Straße	III
Hildegardstraße	
1 – 5 ungerade	II
2 – 6 gerade	II
9 – 13 ungerade	II
8 – 10 gerade	II
Himbselstraße	II
Hochbrückenstraße	III
Hofstatt	III
Hofgraben	III
Hotterstraße	III
Isartorplatz	III
Josephspitalstraße	III
Jungfernturmstraße	III
Kanalstraße	II
Kapellenstraße	S
Kardinal-Faulhaber-Straße	III
Karl-Scharnagl-Ring	III
Karlsplatz	S
Karmeliterstraße	III
Karolinenstraße	II
Kaufingerstraße	S
Klosterhofstraße	III
Knöbelstraße	II
Kreuzstraße	III
Küchelbäckerstraße	III
Ländstr.	II
Landschaftstraße	III
Ledererstraße	III
Lenbachplatz	III
Lerchenfeldstraße	II
Liebfrauenstraße	S
Liebherrstraße	II
Liebigstraße	II
Löwengrube	S
Lueg-ins-Land	II
Maderbräustraße	II

Maffeistraße	S
Mannhardtstraße	II
Mariannenplatz	III
Mariannenstraße	II
Marienplatz	S
Marienstraße	II
Marstallstraße	II
Maxburgstraße	III
Maximiliansplatz	III
Maximilianstraße	S
Max-Joseph-Platz	III
Mazaristraße	S
Müllerstraße	
2 - 56 gerade	III
Münzstraße	II
Neuhauser Straße	S
Neuturmstraße	II
Nieserstraße	II
Oberanger	III
Obermaierstraße	II
Odeonsplatz	S
Oettingenstraße	III
Orlandostraße	S
Pacellistraße	III
Papa-Schmid-Straße	III
Paradiesstraße	II
Pfarrstraße	II
Perusastraße	S
Pestalozzistraße	
1 – 3 a ungerade	III
2 – 4 gerade	III
Petersplatz	S
Pettenbeckstraße	S
Pfisterstraße	III
Pflugstraße	II
Pilotystraße	II
Platz der Opfer des Nationalsozialismus	III
Platzl	S
Prannerstraße	III
Prälat-Miller-Weg	S
Prälat-Zistl-Straße	III
Praterinsel	III
Prinzregentenstraße	
1 – 59 ungerade	III
14 – 56 gerade	III
Promenadeplatz	III
Radlsteg	II
Reichenbachstraße	III
Reitmorstraße	II
Residenzstraße	S
Riedlstraße	II
Rindermarkt	S
Robert-Koch-Straße	II
Rochusberg	III
Rochusstraße	II
Rosenbuschstraße	II

Rosenstraße	S
Rosental	III
Roßmarkt	III
Rumfordstraße	III
Salvatorplatz	III
Salvatorstraße	III
Sattlerstraße	III
Schäfflerstraße	S
Schmidstraße	II
Schrammerstraße	III
Sebastiansplatz	III
Seeaustraße	II
Seitzstraße	II
Sendlinger Straße	S
Sendlinger-Tor-Platz	III
Sigmundstraße	II
Singlspielerstraße	II
Sonnenstraße	III
Sparkassenstraße	III
Sporerstraße	S
St.-Anna-Platz	II
St.-Anna-Straße	III
St.-Jakobs-Platz	III
Steinsdorfstraße	III
Sterneckerstraße	II
Sternstraße	III
Stollbergstraße	II
Tal	S
Tattenbachstraße	II
Theatinerstraße	S
Theklastraße	III
Thiereckstraße	S
Thierschplatz	III
Thierschstraße	III
Thomas-Wimmer-Ring	III
Tivolistraße	III
Triftstraße	III
Unsöldstraße	II
Unterer Anger	III
Utzschneiderstraße	III
Viktualienmarkt	S
Viscardigasse	III
Wagmüllerstraße	III
Wallstraße	III
Weinstraße	S
Westenriederstraße	III
Widenmayerstraße	III
Windenmacherstraße	S
Wurzerstraße	II
Zweibrückenstraße	III
Zwingerstraße	II
Stadtbezirk 2	
Adlzreiterstraße	II
Adolf-Kolping-Straße	II
Am Glockenbach	III

Arndtstraße	II
Arnulfstraße	
1 – 19 a ungerade	III
Auenstraße	II
Baaderplatz	III
Baaderstraße	
1 – 77 ungerade	III
2 – 82 gerade	III
Bahnhofplatz	III
Baldeplatz	III
Baldestraße	II
Baumstraße	II
Bavariaring	II
Bayerstraße	III
Beethovenplatz	II
Beethovenstraße	II
Buttermelcherstraße	III
Corneliusstraße	
13, 14, 15, 16	III
übrige Hausnummern	III
Dreimühlenstraße	
1 – 33 ungerade	III
2 – 38 gerade	III
Ehrentgutstraße	III
Erhardtstraße	III
Esperantoplatz	II
Fleischerstraße	II
Fraunhoferstraße	III
Gärtnerplatz	S
Georg-Hirth-Platz	III
Geyerstraße	II
Goetheplatz	III
Goethestraße	
1 - 19 ungerade	III
2 - 24 gerade	III
21 - 55 ungerade	II
26 - 74 gerade	II
Grasserstraße	
ab 4 gerade	II
Güllstraße	II
Häberlstraße	II
Hans-Sachs-Straße	III
Haydnstraße	II
Hermann-Lingg-Straße	II
Hermann-Schmid-Straße	II
Herzog-Heinrich-Straße	III
Holzstraße	III
Ickstattstraße	II
Isartalstraße	
43 – 49 ungerade	II
6 – 44a gerade	II
Jahnstraße	II
Kapuzinerplatz	III
Kapuzinerstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 26b gerade	II

36 – 38 gerade	II
42 – 52 gerade	II
Karlsplatz	S
Klenzestraße	
1 – 21 ungerade	III
23 – 49 ungerade	III
51 – 105 ungerade	III
2 – 12 gerade	III
14 – 46 gerade	III
48 – 88 gerade	III
Kobellstraße	II
Kohlstraße	II
Landwehrstraße	
1 - 67 ungerade	III
2 - 58 gerade	III
75 - 87 ungerade	II
60 - 72 gerade	II
Lessingstraße	II
Lindwurmstraße	
1 – 37 ungerade	III
83 – 163 ungerade	III
2 – 88 gerade	III
Maistraße	III
Martin-Greif-Straße	II
Mittererstraße	II
Morassistraße	II
Mozartstraße	II
Müllerstraße	
1 - 55 ungerade	III
Museumsinsel	II
Nussbaumstraße	II
Palmstraße	II
Paul-Heyse-Straße	III
Pestalozzistraße	
5 – 35 ungerade	III
6 – 36 gerade	III
38 – 60 gerade	II
Pettenkoferstraße	II
Poccistraße	III
Prielmayerstraße	III
Reichenbachstraße	III
Reifenstuelstraße	II
Reisingerstraße	II
Ringseisstraße	II
Roecklplatz	III
Rothmundstraße	II
Rückertstraße	III
Rumfordstraße	III
Ruppertstraße	III
St.-Pauls-Platz	II
St.-Pauls-Straße	II
Schillerstraße	
1 - 23 a ungerade	III
2 - 30 gerade	III
25 - 53 ungerade	II
32 - 46 gerade	II

Schlosserstraße	II
Schmellerstraße	II
Schubertstraße	II
Schützenstraße	S
Schwanthalerstraße	
1 – 99 ungerade	III
2 – 106 gerade	III
Sendlinger-Tor-Platz	III
Senefelderstraße	II
Sonnenstraße	S
Stephansplatz	II
Stielerstraße	II
Thalkirchner Straße	
1 – 11 ungerade	III
13 – 75 a ungerade	II
2 – 16 gerade	III
18 – 112 gerade	II
Tumblingerstraße	II
Uhlandstraße	II
Waltherstraße	II
Westermühlstraße	III
Wittelsbacherstraße	III
Zenettiplatz	II
Zenettistraße	II
Zweibrückenstraße	III
Zweigstraße	II

Stadtbezirk 3

Adalbertstraße	
1 – 25 ungerade	III
27 – 57 ungerade	II
2 – 44 gerade	III
46 – 110 gerade	II
Adamstraße	II
Adelheidstraße	
1 – 11 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Akademiestraße	II
Amalienstraße	III
Arcisstraße	
15 – 21 ungerade	II
23 – 59 ungerade	II
12 – 16 gerade	II
32 – 66 gerade	II
Arcostraße	II
Arnulfstraße	
2 – 30 gerade	III
32 – 100 gerade	II
Augustenstraße	
1 – 85 ungerade	III
85 a – 123 ungerade	III
2 – 84 gerade	III
86 – 116 gerade	III
Bahnhofplatz	III
Barer Straße	
1 – 41 ungerade	III

43 – 73 ungerade	II
2 – 62 gerade	III
64 – 90 gerade	II
Blutenburgstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 46 gerade	II
Blütenstraße	II
Briener Straße	
19 – 55 ungerade	III
2 – 12 gerade	III
16 – 56 gerade	III
Dachauer Straße	
1 – 155 ungerade	III
2 – 98 b gerade	III
Denisstraße	II
Deroystraße	II
Elisenstraße	III
Erzgießereistraße	II
Finkenstraße	II
Fürstenstraße	II
Gabelsbergerstraße	
1 - 55 ungerade	III
59 – 105 ungerade	III
6 – 10 gerade	III
22 – 72 gerade	III
Georgenstraße	
1 – 39 ungerade	II
Geschwister-Scholl-Platz	III
Görresstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 48 gerade	II
Grete-Mosheim-Straße	II
Herbststraße	II
Heßstraße	II
Hiltenspergerstraße	
1 – 15 ungerade	II
2 – 8 gerade	II
Hirtenstraße	II
Hopfenstraße	II
Isabellastraße	
1 – 13 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Jägerstraße	II
Josef-Ruederer-Straße	III
Kardinal-Döpfner-Straße	II
Karlstraße	II
Karolinenplatz	II
Katharina-von-Bora-Straße	II
Kaulbachstraße	
1 – 41 ungerade	II
2 – 34 a gerade	II
Klaus-Mann-Platz	II
Königinstraße	
1 – 41 ungerade	II
8 – 16 gerade	II
Kreitmayrstraße	II

Kurfürstenstraße	
1 – 19 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Lämmerstraße	II
Lenbachplatz	III
Linprunstraße	II
Loristraße	II
Lothstraße	
10 – 60 gerade	H
Ludwigstraße	III
Luisenstraße	III
Luitpoldstraße	III
Maillingerstraße	II
Marsplatz	II
Marsstraße	
1 – 37 ungerade	III
43 ungerade	III
2 – 48 gerade	III
54 gerade	III
Maßmannstraße	II
Maximiliansplatz	III
Max-Joseph-Straße	II
Neureutherstraße	II
Nordendstraße	
1 – 19 ungerade	II
2 – 24 gerade	II
Nymphenburger Straße	
1 – 71 ungerade	III
2 – 30 gerade	III
Odeonsplatz	III
Oskar-von-Miller-Ring	III
Ottostraße	II
Pappenheimstraße	II
Pfefferstraße	II
Prielmayerstraße	III
Prinz-Ludwig-Straße	II
Professor-Huber-Platz	III
Rheinbergerstraße	II
Rottmannstraße	II
Rudi-Hierl-Platz	II
Rundfunkplatz	II
Sandstraße	II
Schellingstraße	
1 – 51 ungerade	III
2 – 54 gerade	III
57 - 163 ungerade	II
56 – 138 gerade	II
Schleißheimer Straße	
5 – 17 ungerade	III
2 – 30 gerade	III
19 - 77 ungerade	II
32 – 106 gerade	II
Schnorrstraße	II
Schönfeldstraße	II
Schraudolphstraße	II
Schwindstraße	II

Seidlstraße	III
Sophienstraße	II
Spatenstraße	II
Steinheilstraße	II
Stiglmairplatz	III
Tengstraße	
1 – 15 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Theresienstraße	
1 – 41 ungerade	III
2 – 72 gerade	III
43 - 93 ungerade	II
90 – 160 gerade	II
Türkenstraße	III
Veterinärstraße	II
Von-der-Tann-Straße	III
Wittelsbacherplatz	III
Wredestraße	II
Zentnerstraße	
1 – 21 ungerade	II
2 – 20 gerade	II
Zieblandstraße	II
Zirkus-Krone-Straße	II
Stadtbezirk 4	
Ackermannstraße	III
Agnesstraße	III
Ainmillerstraße	
23 – 43 ungerade	III
28 – 50 gerade	III
Arcisstraße	
61 – 65 ungerade	II
68 - 74 gerade	II
Bauerstraße	II
Belgradstraße	
1 – 27 ungerade	III
29 - 195 ungerade	III
2 – 24 gerade	III
26 - 162 gerade	III
Bonner Platz	III
Clemensstraße	
41 – 131 ungerade	III
38 – 132 gerade	III
Elisabethplatz	III
Elisabethstraße	III
Emanuelstraße	II
Fallmerayerstraße	II
Franz-Joseph-Straße	
25 – 47 ungerade	III
26 – 48 gerade	III
Friedrichstraße	
1 - 33 ungerade	II
Georgenstraße	
26 - 144 gerade	III
Habsburgerplatz	
1 - 6 fortlaufend	III

Habsburgerstraße	II
Herzogstraße	
39 – 131 ungerade	III
44 - 142 gerade	III
Hiltenspergerstraße	
17 – 115 ungerade	II
10 - 84 gerade	II
Hohenzollernplatz	S
Hohenzollernstraße	
27 – 117 ungerade	S
44 - 160 gerade	S
Isabellastraße	
17 – 49 ungerade	II
14 – 48 gerade	II
Kaiserplatz	
10 - 12 und 11	II
Kaiserstraße	
37 – 71 ungerade	III
36 – 56 gerade	III
Karl-Theodor-Straße	
47 - 117 ungerade	III
62 - 106 gerade	III
Kölner Platz	II
Kurfürstenplatz	S
Kurfürstenstraße	
21 – 57 ungerade	III
14 – 34 gerade	III
Lerchenauer Straße	
3 - 47 ungerade	III
2 - 42 gerade	III
Mainzerstraße	II
Nordendstraße	
23 – 63 ungerade	III
26 – 64 gerade	III
Parzivalstraße	
27 - 63 ungerade	II
16 gerade	II
Petuelring 129	III
Pündterplatz	II
Rheinstraße	
14 - 30 gerade	III
Römerstraße	II
Rümannstraße	
5 - 61 ungerade	II
2 - 60 gerade	II
Scheidplatz	III
Schleißheimer Straße	
79 - 231 ungerade	III
110 - 280 b gerade	III
Schwere-Reiter-Straße	III
Tengstraße	
17 – 45 ungerade	II
14 – 40 gerade	II
Viktoriaplatz	II
Viktoriastraße	
1 - 27 ungerade	II

Winzererstraße	
25 - 93 ungerade	II
24 - 152 gerade	II
Stadtbezirk 5	
Albanistraße	II
Asamstraße	II
Auerfeldstraße	III
Balanstraße	
9 – 47 ungerade	III
2 – 38 gerade	III
Belfortstraße	II
Bereiteranger	II
Boosstraße	II
Breisacherstraße	II
Chorherrstraße	II
Claude-Lorrain-Straße	
1 - 9 ungerade	III
Dollmannstraße	II
Drächslstraße	II
Eduard-Schmid-Straße	III
Einsteinstraße	III
Elsässerstraße	II
Entenbachstraße	II
Falkenstraße	III
Flurstr.	II
Franziskanerstraße	
3 – 19 ungerade	III
41 – 49 ungerade	III
2 – 8 gerade	III
14 – 40 gerade	III
Gebattelstraße	III
Grillparzerstraße	III
Haidenauplatz	III
Hochstraße	
ab 3 ungerade	III
2 – 10 gerade	III
Humboldtstraße	
ungerade	III
Innere Wiener Straße	III
Ismaninger Straße	
1 – 39 ungerade	III
2 – 50 gerade	III
Johannisplatz	II
Kellerstraße	II
Kirchenstraße	II
Kolumbusstraße	II
Lilienstraße	III
Mariahilfplatz	III
Mariahilfstraße	II
Max-Planck-Straße	III
Max-Weber-Platz	III
Metzgerstraße	II
Metzstraße	II
Milchstraße	II
Nockherstraße	II

Ohlmüllerstraße	III
Orleansplatz	III
Orleansstraße	III
Pariser Platz	III
Pariser Straße	II
Preysingstraße	II
Pilgersheimer Straße	
1 - 4 fortl.	III
Prinzregentenplatz	
ab 14 gerade	III
Prinzregentenstraße	
60 - 78 gerade	III
92 - 102 gerade	III
ab 104 gerade	III
Regerplatz	III
Regerstraße	III
Rosenheimer Platz	III
Rosenheimer Straße	
1 – 59 ungerade	III
63 - 135 ungerade	III
2 – 112 gerade	III
St.-Wolfgangs-Platz	II
Schiltbergerstraße	II
Schleibingerstraße	II
Schlotthauerstraße	II
Schneckenburgerstraße	II
Schornstraße	II
Schweigerstraße	III
Sedanstraße	II
Senftlstraße	II
Simon-Knoll-Platz	II
Sommerstraße	
1 – 25 a ungerade	II
2 – 24 gerade	II
Spicherstraße	II
Steinstraße	III
Tassilostraße	II
Trogerstraße	
1 bis 21 ungerade	II
2 bis 46 gerade	II
Versailler Straße	II
Vogelweideplatz	III
Weißenburger Platz	III
Weißenburger Straße	III
Welfenstraße	III
Wiener Platz	III
Wörthstraße	III
Zeppelinstraße	III
Stadtbezirk 6	
Aberlestraße	II
Albert-Roßhaupter-Straße	
1 - 5 ungerade	III
2 -14 gerade	III
Alramstraße	II
Am Harras	III

Brudermühlstraße	III
Daiserstraße	II
Danklstraße	II
Ganghoferstraße	
59 - 151 ungerade	III
70 a - 138 gerade	III
Gotzinger Platz	II
Gotzinger Straße	II
Implerstraße	III
Kidlerplatz	II
Kochelseestraße	II
Kyreinstraße	II
Lindenschmitstraße	II
Lindwurmstraße	
165 –219 ungerade	III
90 – 130 gerade	III
Oberländerstraße	II
Pfeuferstraße	III
Plinganserstraße	
1 - 123 ungerade	III
2 - 124 gerade	III
Schäftlarnstraße	
9 - 135 ungerade	II
2 - 134 gerade	III
Schöttlstraße	II
Spitzwegstraße	II
Thalkirchner Straße	
81 - 211 ungerade	II
114 - 288 gerade	II

Stadtbezirk 7

Albert-Roßhaupter-Straße	
11 – 73 ungerade	III
16 – 106 gerade	III
75 – 137 ungerade	II
108 - 136 gerade	II
Erwalder Straße	II
Friedrich-Hebbel-Straße	II
Fürstenrieder Straße	
155 – 337 ungerade	III
Garmischer Straße	
19 - 241 ungerade	III
138 - 288 gerade	III
Hansastraße	III
Heckenstallerstraße	III
Johann-Cianze-Straße	II
Leonhard-Moll-Bogen	II
Luise-Kiesselbach-Platz	III
Murnauer Straße	
bis 123 ungerade	II
195 - 257 ungerade	II
100 - 130 gerade	II
132 - 248 gerade	II
Passauerstraße	
1. - 173 ungerade	III
2 - 172 gerade	III

Sachsenkamstraße II
 Tübinger Straße II
 Waldfriedhofstraße III
 Westendstraße
 177 - 305 ungerade III
 300 gerade III

Stadtbezirk 8

Alter Messeplatz III
 Am Bavariapark II
 Astallerstraße II
 Bayerstraße 115 III
 Bergmannstraße II
 Franziska-Bilek-Weg II
 Ganghoferstraße
 1 - 55 ungerade III
 2 - 68 gerade III
 Garmischer Straße
 2 - 12 gerade III
 Gollierplatz II
 Gollierstraße II
 Grasserstraße
 1 - 9 ungerade II
 Guldeinstraße II
 Hans-Dürmeier-Weg II
 Heimeranplatz II
 Heimeranstraße
 25 - 39 ungerade III
 2 - 34 gerade III
 45 - 65 ungerade II
 48 - 70 gerade II
 Kazmairstraße II
 Landsberger Straße
 1 - 153 ungerade III
 2 - 154 gerade III
 Ligsalzstraße II
 Parkstraße II
 Petra-Moll-Weg II
 Ridlerstraße II
 Schießstättstraße II
 Schnaderböckstraße II
 Schrenkstraße II
 Schwanthalerstraße
 111 - 155 ungerade III
 106 - 184 gerade III
 Theresienhöhe III
 Trappentreustraße II
 Tulbeckstraße II
 Westendstraße
 1 - 165 ungerade III
 2 - 162 gerade III

Stadtbezirk 9

Albrechtstraße
 49 - 53 ungerade II
 22 - 32 gerade II

Arnulfstraße	
61 – 297 ungerade	II
102 - 300 gerade	II
Artilleriestraße	II
Blutenburgstraße	
13 – 93 ungerade	II
48 – 122 gerade	II
Dachauer Straße	
157 - 267 ungerade	III
100 – 138 gerade	III
Dantestraße	II
Dom-Pedro-Straße	
1 - 39 ungerade	II
2 - 52 gerade	II
Donnersbergerstraße	III
Elvirastraße	II
Fasaneriestraße	II
Frundsbergstraße	II
Heideckstraße	II
Helene-Weber-Allee	II
Hirschbergstraße	II
Hirschgartenallee	II
Hübnerstraße	II
Jutastraße	II
Klugstraße	
59 - 129 ungerade	II
116 – 176 a gerade	II
Landshuter Allee	
1 – 183 ungerade	III
2 - 174 gerade	III
Leonrodplatz	III
Leonrodstraße	II
Lothstraße	
11 bis 15 ungerade	II
Maillingerstraße	
2 - 34 gerade	II
Marsstraße	
70 - 84 gerade	II
Menzinger Straße	
1 - 71 ungerade	III
2 – 56 gerade	III
Nibelungenstraße	II
Nördliche Auffahrtsallee	II
Notburgastraße	II
Nymphenburger Straße	
73 – 219 ungerade	III
78 – 216 gerade	II
Renatastraße	II
Richelstraße	
1 - 9 ungerade	II
2 - 10 gerade	II
Romanplatz	III
Romanstraße	II
Rotkreuzplatz	S
Ruffinistraße	II
Rupprechtstraße	II

Schlörstraße	II
Schluderstraße	II
Schulstraße	III
Südliche Auffahrtsallee	II
Therese-Danner-Platz	II
Trivastraße	II
Volkartstraße	
1 – 35 ungerade	II
2 – 34 gerade	II
Waisenhausstraße	II
Wendl-Dietrich-Straße	
1 – 17 ungerade	III
2 – 22 gerade	III
übrige Hausnummern gerade und ungerade	II
Wilderich-Lang-Straße	II
Winfriedstraße	II
Winthirplatz	II
Winthirstraße	II
Wotanstraße	II
Ysenburgstraße	II

Stadtbezirk 10

Allacher Straße	
31 - 153 ungerade	III
20 - 104 gerade	III
Baldurstraße	
1 - 13 ungerade	II
28 - 64 gerade	II
Baubergerstraße	II
Bingener Straße	II
Bunzlauer Platz	II
Bunzlauer Straße	II
Dachauer Straße	
140 - 380 gerade	III
275 – 543 ungerade	III
Feldmochinger Straße	
1 – 85 ungerade	III
4 – 94 gerade	III
Franz-Marc-Straße	II
Georg-Brauchle-Ring ab 23 fortlaufend	III
Gerastraße	
2 - 42 gerade	II
3 - 39 ungerade	II
Gröbenzeller Straße	II
Hanauer Straße	III
Lasallestraße 3	II
Ludwigsfelder Straße	
85 - 237 ungerade	II
Max-Born-Straße	III
Memminger Platz	II
Pelkovenstraße	
1 - 82 fortlaufend	III
Riesstraße	III
Triebstraße	III

Untermenzinger Straße	II
Wintrichring	
85 - 105 ungerade	III
52 - 58 gerade	III
Stadtbezirk 11	
Anhalter Platz	II
Curt-Mezger-Platz	II
Dostlerstraße	II
Frankfurter Ring	
1 - 97 ungerade	III
2 - 138 gerade	III
Georg-Brauchle-Ring 15	III
Georgenschwaigstraße	II
Heidemannstraße	
2 - 40 gerade	III
Ingolstädterstraße	
1 - 245 ungerade	III
Kantstraße	II
Keferloher Straße	II
Knorrstraße	III
Leopoldstraße	
195 - 261 ungerade	III
Lerchenauer Straße	
53 - 75 ungerade	III
70 - 136 b gerade	III
Lieberweg	II
Milbertshofener Platz	II
Milbertshofener Straße	III
Moosacher Straße	III
Neuherbergstraße	II
Petuelring	
92 - 130 gerade	III
Riesenfeldstraße	II
Schleißheimer Straße	
243 - 343 ungerade	III
282 - 470 gerade	III
Schopenhauerstraße	II
Sudetendeutsche Straße	II
Weyprechtstraße	II
Winzererstraße	
97 - 131 ungerade	II
Stadtbezirk 12	
Ainmillerstraße	
5 - 17 ungerade	III
2 a - 22 gerade	III
Alte Heide	II
Arthur-Kutscher-Platz	III
Beichstraße	III
Berliner Straße	II
Biedersteiner Straße	II
Carl-Orff-Bogen	II
Clemensstraße	
5 - 39 ungerade	III
2 - 36 gerade	III

Dietlindenstraße	III
Dillisstraße	II
Domagkstraße	
ab 12 fortlaufend	III
Echinger Straße	II
Feilitzschstraße	III
Fendstraße	III
Frankfurter Ring	
105 – 255 ungerade	III
150 - 230 gerade	III
Franz-Joseph-Straße	
1 – 23 ungerade	III
2 – 20 gerade	III
Franzstraße	III
Freisinger Landstraße	III
Friedrichstraße	
2 - 36 gerade	II
Fuchsstraße	II
Garching Straße	II
Georgenstraße	
2 - 24 gerade	III
Germaniastraße	
1 - 21 fortlaufend	II
Giselastraße	III
Habsburger Platz	
ab 2 gerade	II
Haimhauserstraße	III
Heidemannstraße	
1 - 219 ungerade	III
50 - 310 gerade	III
Herzogstraße	
1 – 33 ungerade	III
2 – 42 gerade	III
Hesselohrerstraße	III
Hörwarthstraße	
1 – 19 ungerade	II
2 – 14 gerade	II
Hohenzollernstraße	
1 – 25 ungerade	S
2 – 40 gerade	S
Ingolstädter Straße	
2 - 240 gerade	III
Isarring	
9 - 11	III
Johann-Fichte-Straße	II
Kaiserplatz	
1 - 9 ungerade	II
2 - 8 gerade	II
Kaiserstraße	
1 – 35 ungerade	III
2 – 34 gerade	III
Karl-Theodor-Straße	
9 – 45 ungerade	III
2 – 56 gerade	III
Kaulbachstraße	
59 - 95 ungerade	III

54 - 106 gerade	III
Knollerstraße	II
Königinstraße	
61 - 121 ungerade	II
28 - 44 gerade	II
Leopoldstraße	
7 - 87 ungerade	S
4 - 82 gerade	S
89 - 193 ungerade	III
94 - 256 gerade	III
Lützelsteinerstraße	II
Lyonel-Feininger-Straße	II
Marktstraße	III
Marschallstraße	III
Martiusstraße	III
Münchner Freiheit	S
Nikolaiplatz	III
Nikolaistraße	III
Occamstraße	III
Ohmstraße	III
Parzivalplatz	III
Parzivalstraße	
1 - 25 ungerade	II
4 - 10 gerade	II
Potsdamer Straße	III
Rheinstraße	
1 - 39 ungerade	III
4 - 12 gerade	III
Rümannstraße	
86 - 100 gerade	II
Schackstraße	II
Schenkendorfstraße	
15	III
90 - 130 gerade	III
Siegesstraße	III
Siegfriedstraße	III
Situlistraße	II
Trautenwolfstraße	III
Ungererstraße	III
Ursulastraße	III
Viktoriastraße	
2 - 34 gerade	II
Wagnerstraße	II
Wedekindplatz	III
Werneckstraße	II
Wilhelmstraße	III
Stadtbezirk 13	
Arabellastraße	III
Amberger Straße	II
Barbarossastraße	II
Beblostraße	II
Böhmerwaldplatz	II
Brahmsstraße	II
Brucknerstraße	II
Buschingstraße	II

Cosimastraße	III
Cuvilliesstraße	II
Daglfinger Straße	II
Denninger Straße	III
Dirschauer Straße	II
Donaustraße	II
Effnerplatz	III
Effnerstraße	III
Einsteinstraße	
ab 168 gerade	III
Elektrastraße	II
Englschalkinger Straße	III
Freischützstraße	III
Friedrich-Eckart-Straße	III
Galileiplatz	II
Gebelestraße	II
Geibelstraße	II
Gotthelfstraße	II
Grüntal	II
Herkomerplatz	III
Herzogparkstraße	II
Höchlstraße	II
Hörselbergstraße	II
Holbeinstraße	II
Hompeschstraße	II
Ismaninger Straße	
41 – 155 ungerade	III
52 – 158 gerade	III
Keplerstraße	II
Kolbergerstraße	II
Kopernikusstraße	II
Kufsteiner Platz	II
Lamontstraße	II
Laplacestraße	II
Lisztstraße	II
Maria-Theresia-Straße	
17 – 35 ungerade	II
Marienburger Straße	II
Mauerkircherstraße	III
Möhlstraße	II
Montgelasstraße	III
Mühlbauerstraße	II
Newtonstraße	II
Niedermayerstraße	II
Oberföhringer Straße	III
Ostpreußenstraße	III
Possartstraße	II
Prinzregentenplatz	
6 - 13 fortlaufend	III
ab 13 a ungerade	III
Prinzregentenstraße	
61 –165 ungerade	III
78 a - 88 gerade	III
Rauchstraße	II
Rennbahnstraße	II
Richard-Strauss-Straße	III

Riemer Straße	
200 – 247 ungerade	II
Rosenkavalierplatz	II
Scheinerstraße	II
Schumannstraße	II
Siebertstraße	II
Steinhauser Straße	
7 – 23 ungerade	II
ab 31 ungerade	II
ab 14 gerade	II
Sternwartstraße	II
Stuckstraße	II
Stuntzstraße	II
Törringstraße	II
Trogerstraße	
23 - 29 ungerade	II
48 - 62 gerade	II
Truderinger Straße	
1 – 41 ungerade	II
2 – 42 gerade	II
Vogelweidestraße	II
Vollmannstraße	III
Wagenbauerstraße	II
Walpurgisstraße	II
Warthestraße	II
Wehrlestraße	II
Weltenburger Straße	III
Wilhelm-Tell-Straße	II
Zaubzerstraße	II

Stadtbezirk 14

Ampfingstraße	III
Anzinger Straße ungerade	III
Aschheimer Straße	III
Bad-Schachener-Straße	
1 - 137 ungerade	III
Baumkirchner Straße	III
Berg-am-Laim-Straße	III
Heinrich-Wieland-Straße	
11 - 75 ungerade	III
Innsbrucker Ring	
15 - 75 ungerade	III
2 -140 gerade	III
(außer 52, 75,31)	
Kreillerstraße	
2 - 146 gerade	III
3 - 147 ungerade	III
Rosenheimer Str.	
139 – 145 i ungerade	III
Schlüsselbergstraße	III
Truderinger Straße	
47 – 219 ungerade	III
44 – 170 gerade	III

Stadtbezirk 15

Kreillerstraße

148 - 194 gerade	III
151- 197 ungerade	III
ab 216 fortlaufend	III
Riemer Straße	
ab 268 fortlaufend	III
Truderinger Straße	
ab 221 ungerade	III
ab 200 gerade	III
Wasserburger Landstraße	III
Willy-Brandt-Platz	III

Stadtbezirk 16

Aribonenstraße	II
Anzinger Straße gerade	III
Bad-Schachener-Straße	
2 - 112 gerade	III
Balanstraße	
55 – 145 ungerade	III
151 – 179 ungerade	III
50 – 208 gerade	III
226 – 240 gerade	III
Carl-Wery-Straße	III
Chiemgaustraße	
ab 109 ungerade	III
ab 106 gerade	III
Gustav-Heinemann-Ring	III
Hanns-Seidel-Platz	III
Hechtseestraße	II
Heinrich-Wieland-Straße	
170 – 195 fortlaufend	III
ab 197 ungerade	III
Hofangerstraße	II
Karl-Preis-Platz	III
Karl-Marx-Ring	III
Innsbrucker Ring	
ab 77 ungerade	III
ab 142 gerade	III
Maximilian-Kolbe-Allee	II
Melusinenstraße	III
Ollenhauerstr.	III
Ottobrunner Straße	III
Pfanzeltplatz	III
Putzbrunner Straße	III
Rosenheimer Straße	
116 - 250 gerade	III
ab 145 k ungerade	III
Ständlerstraße	III
Therese-Giehse-Allee	III
Thomas-Dehler-Straße	III
Ungsteinerstraße	II
Werinherstraße	
ab 75 ungerade	III
84 – 140 gerade	III

Stadtbezirk 17

Alpenplatz	II
------------	----

Alpenstraße	II
Chiemgaustraße	
1 – 103 ungerade	III
2 – 104 gerade	III
Deisenhofener Straße	II
Edelweißstraße	II
Eintrachtstraße	III
Fasangartenstraße	
85 – 161 ungerade	III
92 – 166 gerade	III
Giesinger Bahnhofplatz	III
Ichostraße	III
Martin-Luther-Straße	III
Perlacher Straße	II
Peter-Auzinger-Straße 10	III
St.-Bonifatius-Straße	III
St.-Martins-Platz	III
Schlierseestraße	III
Schwanseestraße	III
Silberhornstraße	III
Stadelheimer Straße	III
Tegernseer Landstraße	
6 - 114 gerade	III
11 - 131 ungerade	III
135 - 297 ungerade	II
Tegernseer Platz	III
Untersbergstraße	II
Walchenseeplatz	II
Werinherstraße	
1 – 19 ungerade	III
2 – 28 gerade	III
21 - 71 ungerade	II
30 - 62 gerade	II
Stadtbezirk 18	
Akeleistraße	II
Authariplatz	III
Candidplatz	III
Candidstraße	III
Claude-Lorrain-Straße	
18 - 26 gerade	II
11 - 45 ungerade	II
Freibadstraße	II
Geisalgasteigstraße	
ab 40 gerade	II
ab 125 ungerade	II
Gerhardstraße	II
Giesinger Berg	III
Grünwalder Straße	III
Hans-Mielich-Platz	II
Hans-Mielich-Straße	II
Humboldtstraße	
2 - 42 gerade	III
Mangfallplatz	II
Naupliastraße	III
Peter-Auzinger-Straße	

ab 1 ungerade	III
Pilgersheimer Straße	
5 - 89 ungerade	III
6 - 80 gerade	III
Sanatoriumsplatz	III
Säbener Straße	II
Schönstraße	III
Schyrenstraße	II
Seybothstraße	III
Sommerstraße	
29 -55 ungerade	II
26 - 62 gerade	II
St.-Magnus-Straße	III
St.-Quirinplatz	
ab 4 - 7 fortlaufend	III
Tegernseer Landstraße	
132 - 180 b gerade	II
ab 228 gerade	II
Theodolindenplatz	III
Tiroler Platz	III
Wettersteinplatz	III

Stadtbezirk19

Aidenbachstraße	III
Baierbrunner Straße	III
Boschetsrieder Straße	III
Diefenbachstraße	II
Engadiner Straße 2	III
Fellerer Platz	III
Forstenrieder Allee	III
Fraunbergplatz	II
Frauenbergstraße	II
Graubündener Straße	II
Grünbauerstraße	II
Hechendorfer Straße	II
Herterichstraße	III
Hofmannstraße	III
Kistlerhofstraße	III
Leutstettener Straße	II
Maxhofstraße	
1 - 58 fortlaufend	II
Murnauer Straße	
ab 261 ungerade	II
ab 250 gerade	II
Neurieder Straße	II
Passauerstraße 183	III
Plinganserstraße	
128 - 150 a gerade	II
Pognerstraße	III
Pullacher Platz	II
Rohrauerstraße	II
Schäftlarnstraße	
ab 141 ungerade	III
136 - 176 gerade	III
Schweizer Platz	III
Steinkirchner Straße	

ab 30 gerade	II
ab 31 ungerade	II
Thalkirchner Platz	III
Tölzer Straße	II
Wolfratshauer Straße	III

Stadtbezirk 20

Blumenauer Straße	
2 - 24 gerade	II
3 - 11 ungerade	II
Fürstenrieder Straße	
166 - 290 gerade	III
Großhaderner Straße	II
Guardinistraße	II
Heiglhofstraße	II
Lorettoplatz	II
Sauerbruchstraße	II
Senftenauerstraße	
1 - 187 ungerade	II
142 - 170 gerade	II
Stiftsbogen	III
Würmtalstraße	III

Stadtbezirk 21

Agnes-Bernauer-Straße	
ab 155 ungerade	II
ab 160 gerade	II
Alte Allee	II
Amalienburgstraße	II
Am Knie	II
Am Schützeneck	
8 - 10 gerade	III
Aubinger Straße	H
Bäckerstraße	
1 - 7 ungerade	III
2 - 22 gerade	III
ab 9 ungerade	II
ab 24 gerade	II
Bodenseestraße	
1 - 101 ungerade	III
2 - 102 gerade	III
Gleichmannstraße	III
Gräfstraße	II
Irmonherstraße	II
Landsberger Straße	
367 - 369 ungerade	III
425 - 529 ungerade	III
380 - 494 gerade	III
Lortzingstraße	II
Mühlangerstraße	II
Pasinger Bahnhofplatz	III
Pasinger Marienplatz	III
Peter-Anders-Straße	II
Planegger Straße	
1 - 31 ungerade	III
10 - 18 a gerade	III

ab 33 ungerade II
 ab 28 gerade II
 Spiegelstraße III
 Verdistrasse III

Stadtbezirk 22

Altenburgstraße II
 Altostraße III
 An der Langwieder Haide II
 Aubinger Straße II
 15 - 189 ungerade II
 ab 84 gerade II
 Bergsonstraße II
 ab 115 ungerade II
 ab 110 gerade II
 Bodenseestraße II
 ab 103 ungerade III
 ab 110 gerade III
 Brunhamstraße II
 18 – 64 gerade II
 Eichenauer Straße II
 Eschenrieder Straße II
 Federseestraße II
 Friedrichshafener Straße II
 Germeringer Weg II
 Henschelstraße II
 Kleiberweg II
 Kreuzkapellenstraße II
 Langwieder Hauptstraße II
 Limesstraße III
 Lochhausener Straße II
 ab 104 fortlaufend II
 Mainaustraße II
 Mühlangerstraße II
 Pretzfelder Straße II
 Radolfzeller Straße II
 Ranertstraße II
 Riesenburgstraße II
 Seldeneckstraße II
 Spieltrännergasse II
 Stockacher Straße II
 Sumpfmeisenweg II
 Ubostraße II
 Vestastraße II
 Wiesentfelser Straße II

Stadtbezirk 23

Allacher Straße II
 ab 155 ungerade II
 ab 112 gerade II
 Dachauer Straße II
 ab 665 ungerade II
 Eversbuschstraße III
 Franz-Nißl-Straße II
 Georg-Reismüller-Straße III
 Ludwigsfelder Straße II

1 – 82 fortlaufend	II
84 - 236 gerade	II
238 - 284 fortlaufend	II
Mannertstraße	II
Manzostraße	
1 - 125 ungerade	II
2 - 120 gerade	II
Mühlangerstraße	
42 - 52 gerade	II
Oertelplatz	III
Vesaliusstraße	III
Von-Kahr-Straße	III
Zum Schwabenbächl	II
Stadtbezirk 24	
Am Blütenanger	II
Dachauer Straße	
536 - 570 gerade	III
Detmoldstraße	II
Dülferstraße	III
Feldmochinger Straße	
199 – 225 ungerade	III
325 – 433 ungerade	III
204 – 248 gerade	III
320 – 420 gerade	III
Franz-Fackler-Straße	II
Josef-Frankl-Straße	II
Karlsfelder Straße	
bis 43 ungerade	III
ab 191 ungerade	III
2a – 138 gerade	III
260 – 270 gerade	III
288 – 296 gerade	III
Kristallstraße	II
Lassallestraße	
45 - 113 ungerade	II
ab 18 gerade	II
Lerchenauer Straße	
ab 143 ungerade	III
ab 142 gerade	III
Lerchenstraße	II
Pflaumstraße	III
Rainfarnstraße	II
Schleißheimer Straße	
371 - 523 ungerade	III
470 - 520 gerade	III
Walter-Sedlmayr-Platz	II
Weitlstraße	II
Stadtbezirk 25	
Agnes-Bernauer-Straße	
1 – 139 ungerade	III
2 – 158 gerade	III
Aindorferstraße	II
Camerloherstraße	
1 – 117 ungerade	II

2 – 136 gerade	II
Elsenheimerstraße	III
Friedenheimerstraße	II
Fürstenrieder Straße	
5 – 149 ungerade	III
4 – 160 gerade	III
Gotthardstraße	
1 – 111 ungerade	III
2 – 144 gerade	III
Inderstorferstraße	II
Landsberger Straße	
155 – 363 ungerade	III
154a – 366 gerade	III
372 gerade	III
Lautensackstraße	II
Perhamerstraße	II
Senftnauerstraße	
2 – 138 c gerade	II
Siglstraße	II
Valpichlerstraße	II
Veit-Stoß-Straße	II
Westendstraße	
168 - 272 gerade	III
Zschokkestraße	II

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

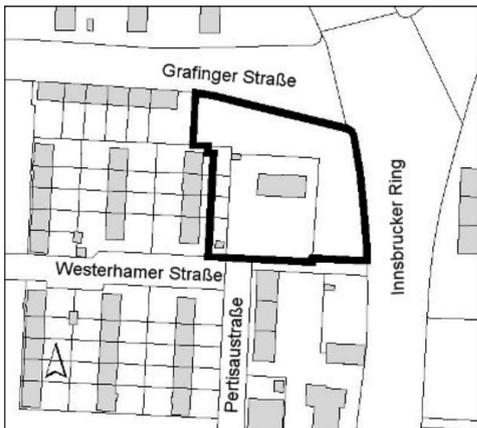
München, 25.06.2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079
Grafinger Straße (südlich),
Innsbrucker Ring (westlich),
Westerhamer Straße (nordöstlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **14. Juli 2014 mit 14. August 2014** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 05.12.2012 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit der Planung soll auf dem durch den Innsbrucker Ring bisher stark verlärmten Grundstücken durch eine verträgliche Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung eine Verbesserung des Immissionsschutzes für die bestehenden Wohnungen entstehen. Es sollen ca. 90 Wohnungen im Pilotprojekt Wohnungen für Auszubildende und ca. 20 Wohnungen im kommunalen Förderprogramm-Teilprogramm B errichtet werden. Die bestehende Kinderkrippe wird abgebrochen und im erweiterten Umfang in die geplante Wohnnutzung integriert. Ferner werden Flächen für einen Lebensmittelmarkt und eine Drogerie bereitgestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 14. Juli 2014 mit 14. August 2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Berg am Laim**, Schlüsselbergstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 22 95, Blumenstraße 31, Zimmer Nr. 354 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Dienstag, 22. Juli 2014 um 19.00 Uhr
im Foyer der GEWOFAG in der Kirchseeoner Straße 3**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 27. Juni 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageanpassung sowie den Einbau neuer Abbiegegleise an der Gleiskreuzung Tegernseer Landstraße/St.-Bonifatius-Straße und den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Ostfriedhof beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **14.07.2014 bis 13.08.2014**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei

Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.08.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228, erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 3. Juli 2014 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageanpassung und barrierefreiem Haltestellenausbau in der Tegernseer Landstraße zwischen Grünwalder/Candidstraße und Tegernseer Platz beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **14.07.2014 bis 13.08.2014**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.08.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228, erheben.
2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 23. Juni 2014 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.09.2014 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas bekannt.

Mit Ablauf des 31.08.2014 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Erdgas M

M-Erdgas M ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

2.1 Die Ergaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.

2.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

2.3 Die SWM führen Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.

Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.6 Abweichend von den Ziffern 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Die Ziffern 2.3 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.8 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

2.9 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

2.10 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.11 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

2.12 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.

2.13 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.

2.14 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.

2.15 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.16 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

3. Lieferung

3.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit

den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde.

- Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 3.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

4. Unterbrechung der Erdgaslieferung

- 4.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 4.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 4.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 4.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

7. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 8.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Post-

fach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

10.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisaufnahme folgenden Monats zu kündigen.

10.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.09.2014

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökogas M

M-Ökogas M ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

2.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber

zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.

2.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

2.3 Die SWM führen Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.

Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.4 Änderungen der Gaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.6 Abweichend von den Ziffern 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Die Ziffern 2.3 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.8 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

2.9 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

2.10 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.11 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

- 2.12 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.
- 2.13 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.
- 2.14 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.11 berechnet.
- 2.15 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.16 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kasenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

3. Lieferung

- 3.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 3.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

4. Unterbrechung der Erdgaslieferung

- 4.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 4.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 4.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten

- 5.1 Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.
- 5.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markt). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

6. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

7. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorlie-

- gen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 4.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 7.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.
- 8. Vertragsänderung**
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 9. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**
- 9.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 9.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 9.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.
- 10. Datenspeicherung**
Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsberechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

- 11.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.09.2014

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökogas

M-Ökogas ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

- 1. Abnahmestelle**
Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.
- 2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn**
Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
- 3. Voraussetzungen für die Belieferung**
 - 3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.
 - 3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 4. Vertragsabwicklung**
 - 4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände

- de; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung/des SEPA-Lastschriftmandats; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.
- 4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.
- 5. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung**
- 5.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.
- 5.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 5.3 Die SWM führen Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.
Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 Abweichend von den Ziffern 5.3 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.7 Die Ziffern 5.3 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 5.8 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).
- 5.9 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
- 5.10 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 5.11 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
- 5.12 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.11 berechnet.
- 5.13 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.11 berechnet.
- 5.14 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.11 berechnet.
- 5.15 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 5.16 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kasenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.
- 6. Lieferung**
- 6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

7. Unterbrechung der Erdgaslieferung

- 7.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 7.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten

- 8.1 Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.
- 8.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markt). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines

Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- 10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

11. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgung GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung

- 13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter

Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

- 13.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden-Programm gilt ergänzend zu Ziffer 13.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.09.2014 (M)

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Schutzmaßregeln gegen die Varroatose

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2014 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
- II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol®, Perizin®, Apiguard®, Thymovar®, Api Life Var®, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar®, Ameisensäure 60 % ad us. Vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® im Verkehr) und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur bis zum 31.12.2014.

München, den 25.06.2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009, GVBl. S. 628) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 309 oder 310 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
3. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.
4. Bei der Verwendung von Perizin® sollen die Völker bruttfrei sein.
5. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich

vor Erreichen der Schwandenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.

6. Bei der Anwendung der o.g. Zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.
7. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80466 München gewährt werden.

Gründe:

I.

Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.

Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009; GVBl. S. 400) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23. Februar 2012) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009; GVBl. S. 628).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenstau-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose **geeignet** und **erforderlich** sowie auch **angemessen**. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2014 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existenzielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 27. Juni 2014

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/221

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Bauherrengemeinschaft Herrn Dr. Uwe Bäcker, Frau Helga Bäcker und Frau Dr. Heidi Hafner wurde mit Bescheid vom 30.06.2014 gemäß Art. 59 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer Balkonanlage und einer Lagerfläche auf dem Grundstück Pelkovenstr. 55, Fl.Nr. 97/0, Gemarkung Moosach mit Auflagen (*etc. wie Baugenehmigung*) erteilt:

Der Bauantrag vom 13.03.2014 nach Plan Nr. 2014-06654 mit Handeintragungen vom 16.05.2014 zur Verkleinerung der Balkone wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Pelkovenstr. Fl.Nr. 94, Pelkovenstr. Fl.Nr. 98, Pelkovenstr. Fl.Nr. 98/3 und Dresdnerstr. Fl.Nr. 99 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Juni 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hofmannstr.9, Fa. Vinzenz Murr GmbH
Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4,19 BImSchG**

Die Fa. Vinzenz Murr vertreten durch IBF Ingenieure beantragte mit Schreiben vom 11.04.2014, eingegangen am 05.06.2014, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Strom und Nutzung von Abwärme für den Betrieb der Fa. Vinzenz Murr.

Die Anlage unterfällt der Nr. 1.4.2 der 4. BImSchV. Die KWK-Anlage besteht im Wesentlichen aus einem mit Erdgas betriebenen Verbrennungsmotor, einschließlich Generator. Zur Nutzung der in den Abgasen vorhandenen thermischen Energie wird das Abgas nach der Dampferzeugung über einen Abgaswärmetauscher auf 120 °C abgekühlt und in den Pufferspeicher zur Warmwasserbereitung gespeichert. Der Gasmotor ist mit einem Oxidationskatalysator zur Reinigung der Abgase ausgestattet. Die Feuerungswärmeleistung des Gasmotors beträgt 1.098 Kilowatt. Aufstellungsort ist das vorhandene Kesselhaus an der Hofmannstraße 9. Nach Endausbau ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 6,386 Megawatt. Die Ableitung der Motorenabgase erfolgt über den vorhandenen Schornstein in einer Höhe von 29,5 m über Erdgleiche.

Nach § 3a Satz 1 UVPG hat die Referat für Gesundheit und Umwelt als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i.V. m Nr. 1. 2. 3. 2 der Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 2 des

UVPG hat ergeben, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, so dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3046 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 60) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-4 77 60 eingeholt werden.

München, 1. Juli 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den 22. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke der Hanfgartenstraße (FlurStk. Nr. 194, 194/4, 194/3 Gemarkung Langwied) zwischen der Mooswiesenstraße (= km 0,490) und der Berglwiesenstraße (= km 1,120) und die bisher als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des Steffelweges (Flstk Nr. 186/3 und 186/2 Gemarkung Langwied) zwischen dem Ende der geplanten künftigen Kehre (= km 0,183) und der Hanfgartenstraße (= km 0,235) gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG wegerechtlich einzuziehen.

Die o.g. Teilstrecken wurden gem. dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075 der Landeshauptstadt München überplant und verlieren durch den entsprechenden Umbau ihre Verkehrsbedeutung.

Es ist weiterhin beabsichtigt, die bisher als ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Mooswiesenstraße (Flstk Nr. 200, 202/2, 201/1, Teilfl. aus Flst. Nr. 201 Gemarkung Langwied) zwischen der Lochhausener Straße (= km 1,289) und der Hanfgartenstraße (= km 1,491) gem. Art. 7 BayStrWG zu einer Ortsstraße umzustufen.

Die o.g. Teilstrecke wurde ebenfalls durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2075 der Landeshauptstadt München überplant und muss somit nach dem Umbau widmungsrechtlich an die neue Verkehrsbedeutung angepasst werden.

**Widmungssverfügung
für den 19. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vom 03.06.2014 wird der platzartige Bereich (Flstk. Nr. 8/16, 8/15, 8/12, Teilfl. aus Flstk. Nr. 149/10, 8/13, 8/19 und 12/3 Gemarkung Talkirchen) zwischen der Schäftlarnstraße, nördlich von Haus Nr. 181 und 183 (= km 0,000) und 71 m östlich davon (= km 0,071) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Lieferverkehr und Zufahrt für Berechtigte frei“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Umstufungsverfügungen
für den 24. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes vom 06.05.2014 werden die bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecken der Schittgablerstraße (1. Abschnitt: Teilfl. aus Flstk. Nr. 1064/4 ; 2. Abschnitt: Teilfl. aus Flstk. Nr. 1070/846, 1070/1095 und 1070/1136 Gemarkung Feldmoching) zwischen der Lerchenauer Straße (= km 0,000) und dem Straßenknick der Ortsstraße (= km 0,035) und zwischen dem Löwenzahnweg (= km 0,474) und der Wilhelmine-Reichard-Straße (= km 0,534) gem. Art. 7 BayStrWG zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fuß- und Radverkehr“ umgestuft.

Die o.a. Teilstrecken wurden im Zuge des Neubaus der Wilhelmine-Reichard-Straße für den Fuß- und Radverkehr umgebaut. Damit hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, so dass die o.a. Straßenstrecken umgestuft werden müssen.

Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt Nr. 33 vom 29.01.2013 bekannt gegeben.

Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12.08.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

München, 10. Juli 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche. Praxishandbuch für Kirche und Caritas. Von Hermann Reichold, Ulf Kortstock ... – München: Beck; Freiburg i.B.: Lambertus, 2014. XXI, 384 S. ISBN 978-3-406-65090-1; € 59.–

Die Neuerscheinung stellt das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche in lexikalischer Form in mehr als 100 Stichwörtern vor. Es geht auf die zahlreichen Besonderheiten ein, die das katholische Arbeitsrecht kennzeichnen, z.B. – geregelt durch eigene Gesetze – im Mitarbeitervertretungsrecht, bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Es werden dabei sowohl Unterschiede als auch Überschneidungen zum staatlichen Arbeitsrecht aufgezeigt.

Böhm, Horst, Horst Marburger und Reinhold Spanl: Betreuungsrecht Betreuungspraxis. Ausgabe 2014: Kommentar und Arbeitshilfen. – 5., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 824 S. ISBN 978-3-8029-8418-1; € 44.–

Das Nachschlagewerk gliedert sich in drei Themenbereiche: Betreuungsrecht, Sozialrecht und Praxishilfen/Formblätter. Der Band vermittelt die Grundzüge zum Betreuungs- und Sozialrecht. Die umfangreichen Neuerungen sind verständlich erläutert. Das Werk informiert über Vermögensverwaltung und die betreuungsgerichtliche Genehmigung. Behandelt werden auch die Aspekte Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung.

Nützliche Musterbriefe, Beispiele und Formulare unterstützen die Arbeit auch von ehrenamtlichen Betreuern und Angehörigen beratender Berufe.

Das übersichtliche Inhaltsverzeichnis, zusätzliche Übersichten vor den Kapiteln und Stichworte am Seitenrand sowie ein Findex erschließen den Band.

Kaser, Max: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. Fortgeführt von Rolf Knütel. – 20., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XXI, 498 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-65672-9; € 27,90.

Das römische Recht ist eine wesentliche Quelle des modernen europäischen Zivilrechts. Das Lehrbuch beleuchtet die Grundzüge des römischen Privatrechts. Neben den allgemeinen Grundlagen und Grundbegriffen wird das Personenrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht dargestellt. Der Aufbau des Bandes orientiert sich an der Systematik des römischen Rechts.

Die verwendete römisch-rechtliche Fachterminologie wird übersetzt und erläutert. Zahlreiche Texte aus dem Corpus Iuris Civilis sind in Übersetzung aufgeführt.

Schaller, Hans: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teile A und B. – 5. überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XX, 949 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-60564-2; € 109.–

Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) enthält Grundsätze und Regelungen für die Vergabe und Ausführung von Leistungen durch die öffentliche Hand, die nicht Bauleistungen sind.

Der Kommentar erläutert verständlich und in knapper Form die VOL 2009 mit all ihren strukturellen Änderungen. Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorschriften und Vorgaben. Die Bezüge zwischen VOL/A und VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) sowie die Anwendung des EG-Vergaberechts werden erläutert.

Das Vergaberecht wurde weiter vereinfacht, die bisherige Unterteilung in Basis- und „a“-Paragrafen aufgegeben.

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 der VOL sind jetzt in sich geschlossen anzuwenden, Abschnitt 1 für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, Abschnitt 2 für europaweite Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte. Ebenfalls eingearbeitet ist die neue Vergabeverordnung, die Ende Oktober 2013 in Kraft getreten ist und in der die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen neu festgelegt wurden.

Handbuch der Wohnraummiete. Begründet von Wolfgang Köhler. Fortgef. von Ralph Kossmann und Matthias Meyer-Abich. – 7., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXXI, 882 S. ISBN 978-3-8006-3643-3; € 115.–

Das Handbuch bietet eine Übersicht über das gesamte Recht der Wohnraummiete und bündelt die verstreuten Vorschriften. Die praxisorientierten Erläuterungen berücksichtigen gleichermaßen die Interessen von Mietern und Vermietern.

Das Werk behandelt in einzelnen Abschnitten: Mietvertrag, Beendigung des Mietverhältnisses, Kündigungsschutz, Mietpreis-schutz und Mietprozess.

In die Neuauflage ist das Mietrechtsänderungsgesetz und die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Im Anhang sind Vertrags- und Erklärungsmuster enthalten. Ein detailliertes Sachregister hilft, den richtigen Einstieg für Recherchen zu finden.

Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr. Hrsg. von Karl Helmut Schnell und Heinz-Peter Ebert. – 28., aktual. Aufl.; Stand: Dezember 2013. – Regensburg: Walhalla, 2014. 1038 S. ISBN 978-3-8029-6296-7; € 19,95.

Das seit Jahren bewährte Taschenbuch enthält alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die im Rechtsalltag der Bundeswehr anzuwenden sind. Der Band wurde vollständig überarbeitet. Neuerungen zur Bundeswehrreform wurden eingearbeitet. Die Sammlung berücksichtigt dreizehn geänderte Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Neu aufgenommen wurden ein Erlass (Hinweise zur Bearbeitung von Beschwerden ...) und eine Anordnung (Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren ...).

Ein detailliertes Stichwortverzeichnis, Schaubilder, Anmerkungen und Verweisungen erleichtern den Umgang mit der Rechtsmaterie des Disziplinar-, Straf- und Beschwerderechts der Bundeswehr.

Marly, Jochen: Praxishandbuch Softwarerecht. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung. Urheberrecht, Patentrecht, Pflichtverletzungen, Vertragsgestaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Musterverträge auf Text-CD-ROM. – 6., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVI, 932 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-66114-3; € 139.–

Das Handbuch informiert über praktische Fragen zum Rechtsschutz von Computersoftware durch das Urheberrecht, das Patentrecht, das Markenrecht und das UWG. Der Band stellt die gebräuchlichen Verträge dar und führt aus, ob sie zulässig und zweckmäßig sind. Dabei werden auch die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert. Die Neuauflage berücksichtigt die wegberaubende Rechtsprechung des EuGH zum softwarespezifischen Urheberrecht sowie deren Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung. Grundlegend überarbeitet und ausgebaut wurden die Kapitel über Apps für Smartphones und Tablets, Software as a Service sowie Cloud Computing. Zahlreiche Musterverträge sind auf der beiliegenden CD-ROM gespeichert und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Ein ausführliches Entscheidungsregister rundet das Handbuch ab.

Lüke, Wolfgang: Sachenrecht. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVI, 384 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-65224-0; € 24,90.

Die Lernbücher Jura unterstützen Studierende bei der Erarbeitung des Stoffes und Examenskandidaten bei der Vorbereitung auf das erste und zweite Staatsexamen. Der Band behandelt das Sachenrecht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in der Vermittlung des prüfungsrelevanten Pflichtfachstoffs. Übersichten, Grafiken, Merksätze und Lernhinweise verschaffen einen schnellen Überblick. Die Zusammenfassungen und Kontrollfragen am Ende eines jeden Kapitels helfen bei der Wiederholung des erarbeiteten Stoffes. Die Neuauflage berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf aktuelle Problemstellungen gelegt wie Google StreetView. Zur GbR im Grundstücksverkehr wurden einzelne Fälle neu aufgenommen.

Demharter, Johann: Grundbuchordnung. Mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiterer Vorschriften. – 29., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XVIII, 1242 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 8) ISBN 978-3-406-66128-0; € 73.–

Die umfassend überarbeitete Neuauflage des Standardkommentars zur Grundbuchordnung erläutert alle Änderungen der Grundbuchordnung, die bis zum Ende der 17. Legislaturperiode verkündet wurden. Den Schwerpunkt bildet das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1.10.2013, mit dem die weitere Modernisierung des Grundbuchverfahrens zur Umstellung des elektronischen Grundbuchs auf eine voll strukturierte Datenhaltung geregelt wird. Das Gesetz enthält Änderungen von insgesamt 24 Normen der Grundbuchordnung. Eingearbeitet ist außerdem die umfangreiche Novellierung zur Kostenmodernisierung mit der darin enthaltenen Ersetzung der Kostenordnung durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Zwißler, Finn: Schmerzensgeld Katalog Ausgabe 2014. Die neue Urteilsammlung. Die aktuellen Schmerzensgeldbeträge. – Regensburg: Walhalla, 2014. 272 S. ISBN 978-3-8029-7287-4; € 19,95.

Nach einer Verletzung muss der Schädiger Schmerzensgeld zahlen. Der jeweilige Betrag wird vom Gericht bestimmt. Maßstab ist ein umfangreicher Katalog von Einzelentscheidungen. Die Sammlung umfasst über 1300 Fälle zu Schmerzensgeldentscheidungen. Die Fälle sind nach Verletzungsarten und Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldbetrages gegliedert. Die Geldbeträge beinhalten bereits die Inflationsrate für 2014. Damit lässt sich der schmerzensgeldrelevante Sachverhalt in die Skala der von der Rechtsprechung zuerkannten Entschädigungsleistungen einordnen. Alle Entscheidungen weisen das Aktenzeichen des Gerichts aus. Die einzelnen Schmerzensgeldentscheidungen sind lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei der Bewertung des konkreten Falles sind vielfältige Faktoren zu beachten. Ein Fachwortverzeichnis enthält die in den Entscheidungen enthaltenen wichtigsten medizinischen Fachbegriffe.

Lenz, Tobias: Produkthaftung. – München: Beck, 2014. LVIII, 567 S. (NJW-Praxis; 9) ISBN 978-3-406-48161-1; € 79.–

Technisch komplexe Produkte und globalisierte Herstellungsprozesse erhöhen das Risiko von Produktfehlern. Deswegen spielen Produkthaftung und Produktsicherheitsrecht eine immer wichtigere Rolle. Die Neuerscheinung bietet eine umfassende Darstellung weit über das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) hinaus. Behandelt werden Produzentenhaftung und Produkthaftung; die strafrechtliche Produktverantwortung; der Rückruf und der Regress des Herstellers. Informiert wird zudem über internationale Aspekte der Produkthaftung. Von großer praktischer Bedeutung ist das Versicherungsrecht, da die Hersteller versuchen, sich gegen die Risiken abzusichern. Die einschlägige Rechtsprechung wurde umfassend ausgewertet. Formulierungsbeispiele, Muster und Checklisten runden die Darstellung ab.

Kanitz, Friedrich von: Bilanzkunde für Juristen. – 3., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XX, 469 S. (NJW-Praxis; 73) ISBN 978-3-406-64569-3; € 69.–

Der Band bietet Juristen einen leichten Einstieg in Fragen zur kaufmännischen Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung, zum Jahresabschluss, zur Buchführung und Rechnungslegung. Die wichtigsten Praxis-Themen werden durch zahlreiche Beispiele verdeutlicht. Die Neuauflage berücksichtigt die Vereinfachung der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) und die ersten Erfahrungen mit dem BilMoG in der Praxis. Die Rechtsprechung wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis. Praxishandbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Hrsg. v. Stephan Weth, Maximilian Herberger und Michael Wächter. – München: Beck, 2014. XXII, 613 S. ISBN 978-3-406-63194-8; € 89.–

Das Handbuch erläutert neben den rechtlichen Fragestellungen des Datenschutzes von Arbeitnehmern auch die technische und gesellschaftliche Basis des Datenschutzrechts. Dabei werden auch perspektivisch Fragestellungen aufgegriffen, die für die weitere Diskussion für Politik und Praxis relevant sind. Ausgangspunkt der geltenden Regelung zum Arbeitnehmerschutz ist die Vorschrift des § 32 BDSG.

In einem allgemeinen und einem besonderen Teil werden die Aspekte des Schutzes der Arbeitnehmer beleuchtet. Ein eigener Teil widmet sich Spezialfragen wie Betriebsrat und Datenschutz; Datenschutzbeauftragter; internationaler Datentransfer; Datenschutz im Konzern und im internationalen Konzern; Outsourcing von IT-Dienstleistungen; strafrechtliche Folgen des Verstoßes gegen Beschäftigtendatenschutz; personenbezogene Daten und Büroorganisation.

Wittmann, Bernd: Praxis-Handbuch Personalvertretungsgesetz Bayern. Systematik, Rechtsgrundlagen, Umsetzung. Mit Lexikon, Gesetzestext, aktuellen Urteilen. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 203 S. ISBN 978-3-8029-8095-4; € 19,95.

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht und Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule für Personalvertretungsseminare informiert über das Bayerische Personalvertretungsgesetz. Die wesentlichen Fragestellungen der Beteiligungsverfahren und die Rechte und Pflichten des Personalrates sowie seiner Mitglieder werden anhand ausgewählter Vorschriften erläutert. Übersichten veranschaulichen die Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte sowie das Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren.

Der Lexikonteil erklärt wichtige personalrechtliche Begriffe und zeigt deren Anwendung und Umsetzung auf. Der Gesetzestext des BayPVG rundet den Leitfaden ab.

Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2013. – München: Beck, 2014. getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-65850-1; € 89.–

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2013“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.

Zur ersten Orientierung sind zu Beginn der Einzelbände die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Vorweg sind jeweils die Gesetzesänderungen gelistet.

Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2013 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen sind in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt, damit sich die verschiedenen Kategorien auf einen Blick voneinander abheben. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.

Im Anhang sind die jeweils relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen wiedergegeben.

Betriebsverfassungsgesetz. Handkommentar. Begründet von Karl Fitting ... Neubearb. von Gerd Engels ... – 27., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXXIV, 2191 S. ISBN 978-3-8006-4707-1; € 79.–

Der bewährte Kommentar erläutert das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung.

Zu den regelmäßigen Betriebsratswahlen 2014 berücksichtigt das Werk alle Gesetzesänderungen und über 300 neue Entscheidungen des BAG, BVerfG, BGH und EuGH sowie wichtige Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte.

Schwerpunkte der Neuauflage sind:

- Erläuterung der Vorschriften über die Betriebsratswahl und die internen Wahlen des Betriebsratsvorsitzenden, des Stellvertreters, der Ausschussmitglieder und der freigestellten Betriebsratsmitglieder – mit Beispielen
- Ausführungen zu den Sonderregelungen als Folge der Privatisierung, z.B. zum Wahlrecht der Beamten, Soldaten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- aktuelle, in vielen Punkten neu ausgerichtete BAG-Rechtsprechung zur Leiharbeit
- Kriterien zur Mitbestimmung bei Dienst- und Werkverträgen
- Grundzüge der Gesetze, die sog. prekäre Arbeitsverhältnisse regeln, wie Befristungen, Teilzeit- oder Leiharbeit
- Auswertung der BAG-Rechtsprechung zu Fragen der Massenentlassung
- neueste BGH-Rechtsprechung zur Haftung eines Betriebsratsmitglieds für im Auftrag des Betriebsrats abgeschlossene Verträge sowie für Sachverständigenkosten.

Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen guten Einstieg bei Recherchen.

Stiftungsrechts-Handbuch. v. Campenhausen/Richter. Hrsg. v. Andreas Richter. – 4. aktual. und ergänzte Aufl. – München: Beck, 2014. XL, 1126 S. ISBN 978-3-406-64774-1; € 189.–

Deutschland besitzt kein einheitliches Stiftungsrecht, sondern unterschiedliche Landesregelungen. Das Handbuch bringt eine umfassende Darstellung des gesamten deutschen Stiftungsrechts unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte. Dabei setzt sich das Werk auseinander mit allen hier bekannten Arten von Stiftungen (Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts; kirchliche Stiftungen; kommunale Stiftungen; unselbständige Stiftungen) und befasst sich mit Fragen zur Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, mit der Rechnungslegung von Stiftungen und mit steuerlichen Aspekten. Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Internationale Stiftungen“. Zudem berücksichtigt die Neuauflage das Ehrenamtsstärkungsgesetz sowie die neuen IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen.

Krautzberger, Michael und Wilhelm Söfker: Baugesetzbuch: Leitfaden mit Synopse; Vergleichende Gegenüberstellung von neuem und altem Recht (Synopsen); Darstellung der Änderungen 2011 und 2013; Grunderläuterung des Städtebaurechts. – 9. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. XVII, 468 S. ISBN 978-3-8073-0315-4; € 39,99.

Der eingeführte Leitfaden erläutert das Baugesetzbuch auf dem neuesten Stand.

Das Baugesetzbuch ist 2011 und 2013 weitreichend geändert worden. Für die kommunale Praxis ergeben sich daraus neue Aufgaben bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit sowie beim Stadtbau. Auch die Baunutzungsverordnung ist erstmals seit 1990 geändert worden. Die Städte und Gemeinden erhalten städtebauliche Instrumente zur Bewältigung des Klimawandels und der Energiewende. Die Aufgaben der Stadt- und Ortsentwicklung erhalten neue rechtliche Vorgaben. Der Band enthält auch den Text des BauGB, in dem die Änderungen durch die beiden BauGB-Novellen 2011 und 2013 der vorhergehenden Fassung gegenübergestellt sind. Außerdem enthält der Band Synopsen der BauNVO und der PlanZV über alle Fassungen.

Personalbuch 2014. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Röller. – 21., vollst. Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLVIII, 2894 S. ISBN 978-3-406-63714-8; € 125.–

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2014.

In der Neuauflage wurde die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Aufgenommen wurden wieder neue Stichworte: Befreiung von der Versicherungspflicht, Lebenspartnerschaft, Freiwillige Leistungen, Gefährdungsbeurteilung, Werkvertrag.

Mit dem Kauf verbunden ist ein Freischaltcode zur Nutzung der Online-Version bis zur Neuauflage am 31.5.2015. Dieser Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen. Eine Aktualisierung der Stichworte erfolgt zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

Hock, Klaus und Stefanie Hock: Lohnpfändung und Verbraucherinsolvenz. Handbuch mit Lohnpfändungs-ABC, Praxistipps und Mustern. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XVII, 247 S. ISBN 978-3-406-65281-3; € 49.–

Die zunehmende Verschuldung privater Haushalte und damit vieler Arbeitnehmer hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Lohnpfändungen geführt. Parallel dazu ist auch die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen angestiegen.

Der Schwerpunkt des Bandes widmet sich der korrekten Abwicklung von Lohnpfändungen. Die Probleme reichen vom Umfang der Auskunftspflichten, über die Berechnung des pfändbaren Betrages bis hin zu Behandlung mehrerer Gläubiger. In einem weiteren Kapitel wird die Abtretung von Arbeitseinkommen behandelt. Es schließt sich ein Abschnitt über das Verfahren bei einer Verbraucherinsolvenz an.

Ein umfangreiches Lohnpfändungs-ABC ermöglicht die schnelle Klärung, ob ein pfändbarer, ein unpfändbarer oder ein bedingt pfändbarer Gehaltsbestandteil vorliegt.

Praxistipps, Muster und Beispiele runden die Darstellung ab.